

Informationen zu den Vorgaben des CO2KostAufG (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz)

Sehr geehrte Eigentümer*innen,

das **Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG)** tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Zusätzlich zu den ergänzenden Abrechnungsinformationen nach §6a II HeizKV, müssen Heizkostenabrechnungen für Abrechnungszeiträume, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen folgende weiteren Informationen nach dem CO2KostAufG enthalten:

Bei **Wohngebäuden** (§7 III CO2KostAufG):

1. Den auf den Mieter entfallenden Anteil an den CO2-Kosten
->verteilt nach den geltenden Regelungen der HeizKV
2. Die Einstufung des Gebäudes oder der Wohnung nach § 5 I, S.1 oder S.2 CO2KostAufG
3. Die Berechnungsgrundlagen
(Kenngrößen, die nach § 3 I auf den Brennstoffrechnungen auszuweisen sind: der Energiegehalt des Brennstoffes, der heizwertbezogene Emissionsfaktor, der sich daraus ergebende CO2-Ausstoß sowie schließlich die angefallenen CO2-Kosten).

Bei **Nichtwohngebäuden** gelten die Informationsvorschriften für Wohngebäude entsprechend, § 8 III, S.3 CO2KostAufG.

Wichtig: Für die Erfüllung der sich aus dem CO2KostAufG ergebenden Verpflichtungen ist ausschließlich der **Vermieter** verantwortlich.

Was passiert bei Nichteinhaltung?

§ 7 IV CO2KostAufG:

„Bestimmt der Vermieter den auf den einzelnen Mieter entfallenden Anteil an den Kohlendioxidkosten nicht oder weist er die gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen nicht aus, so hat der Mieter das Recht, den gemäß der Heizkostenabrechnung auf ihn entfallenden Anteil an den Heizkosten um 3 Prozent zu kürzen.“

Diese Regelung gilt für Wohngebäude und über § 8 III, S.3 CO2KostAufG auch für Nichtwohngebäude.

Was muss der Verwalter machen?

Durch WEG bzw. Verwaltung ist lediglich sicherzustellen, dass

1. die Rechnungen von Brennstoff- oder Wärmelieferanten die erforderlichen Angaben gem. § 3 CO2KostAufG enthalten.

2. dass im Auftrag der WEG für vermietende Eigentümer erstellte Heizkostenabrechnungen die Angaben gem. § 7 III CO2KostAufG bzw. § 8 III, S. 3 CO2KostAufG enthält.
3. alternativ sind vermietenden Eigentümer die Informationen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um die Vorgaben des CO2KostAufG zu erfüllen (z.B. Überlassung der Rechnungen der Brennstoff- oder Wärmelieferanten).

Mit freundlichen Grüßen

NORIMA
Immobilien Dienstleistungen GmbH
als Verwalterin nach WEG

Quellenangabe:

VDIVspezial – CO2-Kostenaufteilungsgesetz
Anforderungen an die Abrechnung der Heizkosten nach der novellierten HeizkVO und entsprechend der neuen Gesetzeslage – was müssen WEG- und Mietverwalter beachten? Online-Seminar vom 25.01.2023

Stand: 12.09.2023